

Die Oberbürgermeisterin

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2164/2020**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.03.2020

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Dur/Kra; Nst.: 1171
Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	02.04.2020	Entscheidung

Betreff:

**Haushalt 2020 - Ausführung des Haushalts -
Grundsatzregelungen über die Verfahrensweise zur Stundung von Steuern für
Gewerbetreibende vor dem Hintergrund der Corona-Krise
- Antrag der Oberbürgermeisterin vom 25.03.2020 - (2164/2020)**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Zur Unterstützung der Liquiditätssituation von Gewerbetreibenden stundet die Stadt Gießen Forderungen aus der Gewerbesteuer sowie der Vergnügungssteuer des Jahres 2020 auf Antrag bis zum 31.12.2020, wenn schlüssig und nachprüfbar dargelegt ist, dass der Gewerbebetrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch das Coronavirus betroffen ist.
2. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen in der Regel nicht erbracht werden.
3. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden in dem o.g. Zeitraum für die o. g. Abgabearten nicht durchgeführt.
4. Die Ziffern 1 - 3 sollen sinngemäß auch für andere Abgaben angewendet werden, wenn diese durch einen Gewerbetreibenden an die Stadt Gießen geleistet werden müssen.
5. Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung im dritten Quartal 2020 eine Übersicht über die gestundeten Beträge vor.

6. Der Magistrat prüft und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung einen Vorlage zu der Frage, ob die Ziffern 1 – 3 auch entsprechend auf Abgabenschuldner angewendet werden können, die wegen des Coronavirus in der Zeit seit dem 17.3.2020 Kurzarbeit leisten oder ihren Arbeitsplatz verloren haben.“

Begründung:

Ausgangssituation

Die Auswirkungen des Coronavirus treffen nicht nur die Bevölkerung und das Gesundheitswesen, sondern auch die Wirtschaft in einem bisher ungeahnten und derzeit auch nicht vollständig abschätzbaren Ausmaß. Viele Gewerbetreibende müssen ihren Betrieb reduzieren oder vollständig einstellen. Kleine Unternehmen wie Geschäfte des Einzelhandels, Beherbergungsbetriebe oder Gaststätten sind aufgrund der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus gänzlich zu schließen. Da die betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden mit extremen Umsatzeinbußen konfrontiert sind, haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen darauf verständigt, gleich lautende Erlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus mit Datum vom 19.03.2020 zu veröffentlichen.

Diese Regelungen möchte die Stadt Gießen im Rahmen von Stundungsanträgen nach § 222 AO sinngemäß für eigene Steuern anwenden um Gewerbetreibende zu unterstützen.

Verfahren

Die Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden. Dazu ist ein formloser Antrag mit dem Verweis auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise ausreichend. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Die im Zeitraum bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Beträge werden im Einzelfall bis zur vollen Höhe gestundet. Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen in dieser Zeit keine Ratenzahlungen auf die gestundeten Beträge leisten müssen. Natürlich schließt dies nicht aus, dass bei entsprechender Leistungsfähigkeit nach einer Abwägung durch den Steuerpflichtigen Ratenzahlungen vorgenommen werden. Die Regelung macht es im Vollzug aber möglich, dass keine Ratenzahlungen vorgenommen werden müssen.

Stundungszinsen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben, da die Erhebung eine zusätzliche finanzielle Belastung der Steuerpflichtigen darstellen würde und der Liquiditätsvorteil, der durch die Stundung eintritt, teilweise entfallen würde. Die Erhebung

von Stundungszinsen würde vor dem Hintergrund der Gesamtsituation nach Lage des einzelnen Falles unbillig sein (§ 234 Abs. 2 AO) und soll daher nicht erfolgen.

Es ist denkbar, dass Gewerbetreibende versäumen einen Stundungsantrag zu stellen. In diesen Fällen wird die Stadt Gießen auf Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen in o.g. Zeitraum bezüglich der o.g. Abgabearten verzichten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berechnen.

Im Falle der Anwendung von Stundungen entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen, weil die Stundung keinen Verzicht der Stadt Gießen auf die Zahlung bedeutet. Es handelt sich lediglich um einen Zahlungsaufschub.

Durch den Verzicht auf Stundungszinsen entstehen fiktive Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Unterstellt man, dass aus dem Gewerbesteueraufkommen 15 Mio. € gestundet werden und die Stundung ab Mai 2020 (2. Hauptfälligkeitstermin) gewährt wird, wären Stundungszinsen für neun Monate zu zahlen. Bei dem o.g. Betrag beliefen sich die Stundungszinsen auf rd. 675.000 €.

Allerdings waren Erträge aus Stundungszinsen im Ergebnishaushalt 2020 nicht veranschlagt und nicht erwartet worden. Im Falle eines regelmäßigen Zahlungsverlaufs wären diese Erträge auch nicht zu erwarten gewesen. Daher entsteht durch diese Maßnahme auch keine negative Auswirkung im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung.

Die Stundungen in der o.g. Größenordnung – die hier nur geschätzt ist und tatsächlich erheblich abweichen kann – werden allerdings die Liquiditätssituation der Stadt Gießen und damit den Finanzhaushalt negativ belasten. Für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf die bestehenden liquiden Mittel zurückgegriffen. Bei Bedarf ist darüber hinaus der Rückgriff auf Liquiditätskredite nicht ausgeschlossen.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich handelt es sich bei der Verwaltung und der Beitreibung der städtischen Abgaben um eine Aufgabe des Magistrats (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HGO). Der hier vorgeschlagene Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf Stundungszinsen kann allerdings eine finanzielle Auswirkung haben, die eine erhebliche Größenordnung erreichen kann.

Es handelt sich deshalb um eine wichtige Entscheidung, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fällt (§ 9 Abs. 1 HGO).

Über die Fallzahlen und die finanziellen Größenordnungen wird der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung berichten.

Wirtschaftliche Auswirkungen auf andere Gruppen und Privatpersonen

Wirtschaftliche Auswirkungen der Situation werden nicht nur für Gewerbetriebe eintreten, sondern auch für Privatpersonen, sonstige Gruppen, Institutionen und Vereine. Derzeit werden zahlreiche Hilfsprogramme von Bund und Land Hessen entwickelt und beschlossen. Der Magistrat wird prüfen, ob seitens der Stadt Gießen eigene, über die o.g. Hilfsprogramme hinausgehende, Maßnahmen der Stadt Gießen erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung wird der Magistrat, zusammen mit einem Verfahrensvorschlag, der Stadtverordnetenversammlung vorlegen.

Anlagen:

BMF Schreiben vom 19. März 2020, GZ: IV A 3 -S 0336/19/10007 :002
Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu COVID-19/SARS-CoV-2 vom 19. März 2020

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift